

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 225/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jadzia M [REDACTED] geb. M [REDACTED],  
[REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
K [REDACTED]-Straße [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BFG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß eine Abhilfe gegenüber dem rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Juni 1972 nur in Betracht kommt, wenn dieses Urteil im Ergebnis unrichtig ist. Für das Revisionsgericht unangreifbar verneint es eine solche Unrichtigkeit jedenfalls auch damit, daß bei der Sterilität der Klägerin und den darauf beruhenden psychischen Störungen ein Verfolgungszusammenhang nicht angenommen werden könne. Dabei lassen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht

201

- 3 -

die Vermutung des § 29 Abs. 2 SGG widerlegt, keinen  
Rechtsfehler erkennen; sie beruhen auf der sachrichter-  
lichen Würdigung des Sachverständigengutachtens der  
Universitätsfrauenklinik in Bonn.

Mai

Zorn

